

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 78

TEIL I

Ausgabetag 29. November 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
15. 9. 1949	441	Einfuhrausschuß	
Verordnung zur Änderung der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936	441	Ergänzung zur Bekanntmachung über die Abänderung der JEIA-Anweisung Nr. 29, 1. Neufassung vom 30. September 1949, Verteilung der Einfuhrbewilligungen	442
18. 11. 1949	441	Alliierte Kommandantur Berlin	
Anordnung zur Änderung des Höchstpreises für Kupfer	441	7. 11. 1949	Anordnung BK/O (49) 237 betr. Überwachung der wissenschaftlichen Forschung
19. 11. 1949	441	7. 11. 1949	Anordnung BK/O (49) 238 betr. Überwachung der wissenschaftlichen Forschung: Ausführungsbestimmungen zur Anordnung BK/O (49) 237 vom 7. November 1949
Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Brot und Kleingebäck	441		444
Bundesrepublik Deutschland			
Der Bundesminister für Wirtschaft			
18. 11. 1949	442		
ND-Rundschreiben 31/49 betr. Transfer der Löhne und Gehälter, Pensionen und Renten von Grenzgängern	442		

Verordnung

zur Änderung der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936
Vom 15. September 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgende Verordnung beschlossen, die hiernit verkündet wird:

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (RGBl. I S. 531) und der §§ 12, 13 Ziffer 1 und § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird die Zweite Vorläufige Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 — Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen — (RGBl. I S. 1131) wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Ziff. 1, § 51 Abs. 1 Ziff. 1 a und Ziff. 3 und § 56 Abs. 1 Ziff. 1 wird an Stelle des Steuersatzes von „2 v. H. des reinen oder 1,961 v. H. des tarifmäßigen Beförderungspreises“ der Steuersatz von „3 v. H. des reinen oder 2,913 v. H. des tarifmäßigen Beförderungspreises“ und in § 24 Abs. 1 Ziff. 2 an Stelle des Steuersatzes von „2 v. H.“ der Steuersatz von „3 v. H.“ gesetzt.

Berlin, den 15. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Anordnung

zur Änderung des Höchstpreises für Kupfer

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur Anordnung über Höchstpreise für Nichtelisen-Metalle vom 29. Juli 1949 (VOBl. I S. 293) genannten Grundpreise werden wie folgt geändert:

Kupfer 184,50 DM je 100 kg.

§ 2

Der neue Preis gilt mit Wirkung ab 7. November 1949.

Berlin, den 18. November 1949. (III - 347/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Anordnung

über Verbraucherhöchstpreise für Brot und Kleingebäck

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — und auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1933 (RGBl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit der Abteilung Ernährung des Magistrats angeordnet:

§ 1

Nachstehende Verbraucherhöchstpreise dürfen nicht überschritten werden:

A. Brot

		DM (West)
1. Mischbrot	1000 Gramm Markenabgabe ..	0,47
	1500 " " ..	0,70
2. Roggenfeinbrot	1000 " " ..	0,53
	1500 " " ..	0,80
3. Weißbrot	1000 " " ..	0,60
4. Kuchenbrot	500 " " ..	0,41

B. Kleingebäck

(50 g Markenabgabe je Stück)

	DM (West)
1. Weizenkleingebäck:	
a) glatte Brötchen (Schrippen) Mehltyp 1600	0,035
b) glatte Brötchen (Schrippen) " 1050	0,04
c) Knüppel " 1050	0,04
d) Salzstange mit Kümmel und Salzauflage	0,045
e) Mohnbrötchen	0,045
2. Mischkleingebäck:	
Salzkuchen (Schusterjungen)	0,03

§ 2

Beim Verkauf vorstehender Backzeugnisse an Wiederverkäufer ist diesem vom Hersteller

bei Lieferung frei Haus ein Nachlaß von mindestens 12 v.H.,

bei Abholung ein Nachlaß von mindestens 15 v.H.

von den im § 1 genannten Preisen zu gewähren.

§ 3

Die Zusammensetzung der genannten Backwaren hat dem jeweiligen Backprogramm des Magistrats von Groß-Berlin — Abteilung Ernährung — zu entsprechen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Neue Brotpreise vom 9. November 1945 (VOBl. S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1949.

(PrA. 222 - 605/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister für Wirtschaft

ND-Rundschreiben 31/49

betr. Transfer der Löhne und Gehälter, Pensionen
und Renten von Grenzgängern

Bezug: ND 09 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
und der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben bezieht sich auf den Transfer der Löhne und Gehälter, Pensionen und Renten von Grenzgängern, d. h. von Personen, die in der Grenzzone des einen Landes wohnen und in Betrieben der Grenzzone des anderen Landes tätig sind und zur Aufsuchung ihrer Arbeitsstätte regelmäßig die Grenze überschreiten.

Verfahren

2. Ein für alle Grenzabschnitte geltendes Verfahren kann nicht aufgestellt werden, da die zugrunde liegenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen voneinander abweichen.

3. Die Verwaltung für Wirtschaft und die Bank deutscher Länder werden die für die einzelnen Grenzabschnitte geltenden Bestimmungen über Zahlungen im Grenzverkehr auf Grund dieses Rundschreibens bekanntgeben. Hierbei wird zum Ausdruck gebracht werden, welche Zahlungen genehmigungsfrei und welche genehmigungspflichtig sind.

Die gemeinsamen Bekanntmachungen werden jeweils veröffentlicht werden.

Tag der Herausgabe: 18. November 1949.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag
Dr. Seeliger

Einfuhrausschuß

Ergänzung zur Bekanntmachung über die Abänderung der
JEIA-Anweisung Nr. 29, 1. Neufassung vom 30. September 1949
Verteilung der Einfuhrbewilligungen
(VOBl. I S. 430)

Die für die Einfuhr von Ernährungsgütern bestimmten Einfuhrbewilligungen sind gemäß Ziffer c der vorgenannten Bekanntmachung an die Außenhandelsstelle der VEF, Frankfurt/Main-Griesheim, Waldschulstraße 83, zu senden.

Bis zur Ausgabe von neuen Einfuhrbewilligungsformularen sind die Einfuhrbewilligungen mit einem grünen Kreuz neben A. Antrag kenntlich zu machen.

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 237

7. November 1949

Betrifft: Überwachung der wissenschaftlichen Forschung

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

Artikel I

Alle technischen militärischen Organisationen sind verboten.

Artikel II

Grundlegende wissenschaftliche Forschung rein militärischer Natur oder wesentlich militärischer Natur ist untersagt.

Artikel III

Angewandte wissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, die

- (a) rein oder wesentlich militärischer Natur sind oder
- (b) in dem beigefügten Verzeichnis „A“ aufgeführt sind.

Artikel IV

Angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ aufgeführten Gebiete ist untersagt, sofern nicht vorher eine schriftliche Erlaubnis der Alliierten Kommandantur in der durch Ausführungsverordnungen zu dieser Anordnung vorgeschriebenen Weise erwirkt wird.

Artikel V

Wissenschaftliche Forschung, die nicht gemäß Artikel II, III oder IV untersagt ist, darf nur in Forschungsinstituten betrieben werden, nachdem dies der Alliierten Kommandantur oder den in Frage kommenden Sektoren-Besetzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu dieser Anordnung vorgeschriebenen Weise schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel VI

Ein schriftlicher Bericht ist der Alliierten Kommandantur oder den in Frage kommenden Sektoren-Besetzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu dieser Anordnung vorgeschriebenen Weise vorzulegen:

- (a) Alle sechs Monate durch jedes Forschungsinstitut, das entweder grundlegende wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „A“ angeführten Gebieten oder grundlegende oder angewandte wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „B“ angeführten Gebieten betreibt;
- (b) einmal jährlich durch jedes Forschungsinstitut, das wissenschaftliche Forschung auf Gebieten betreibt, die in dem beigefügten Verzeichnissen „A“ und „B“ nicht aufgeführt sind.

Artikel VII

Die Alliierte Kommandantur oder die in Frage kommenden Sektoren-Besetzungsbehörden können auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung, die für Kriegszwecke benutzt werden oder zur Schaffung eines Kriegspotentials beitragen könnten, alle Maßregeln treffen und Inspektionen vornehmen, die sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für notwendig erachten. Alle Forschungsinstitute haben der Alliierten Kommandantur oder den in Frage kommenden Sektoren-Besetzungsbehörden die von diesen verlangte Auskunft zu erteilen.

Artikel VIII

Alle Angaben, Berichte, Mitteilungen, Akten und Urkunden, welche die Ausführung dieser Anordnung betreffen, sind von allen Personen, die hiervon Kenntnis haben, geheim zu halten und dürfen nur für Zwecke der Überwachung verwendet werden.

Artikel IX

Wer gegen eine Bestimmung dieser Anordnung oder eine auf Grund dieser Anordnung ergangene Ausführungsverordnung oder -anordnung verstößt, macht sich strafbar und wird mit Gefängnis bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu 500 000,— DM oder mit beiden Strafen bestraft.

Das Gericht kann ferner die zeitweilige oder dauernde Stilllegung einer Organisation, welcher Art auch immer, in der die strafbare Handlung begangen worden ist, und die völlige oder teilweise Einziehung der zu ihr gehörigen Vermögensgegenstände, die sich am Begehungsorte der strafbaren Handlung befinden, anordnen.

Artikel X

Im Sinne dieser Anordnung bedeutet

1. „grundlegende wissenschaftliche Forschung“ jede Forschung, welche die Entdeckung neuer Erkenntnisse, Theorien, Grundsätze oder Naturgesetze, sowie neuer Verbindungen oder Stoffe anstrebt;
2. „angewandte wissenschaftliche Forschung“
 - (a) Forschungsarbeit, welche die Verwertung alter oder neuer wissenschaftlicher Kenntnisse oder Grundsätze zur industriellen oder technischen Nutzbarmachung anstrebt;
 - (b) die Verwertung der Ergebnisse grundlegender wissenschaftlicher Forschung zur Einrichtung einer Versuchsanlage oder zur Erzeugung auf einer höheren technischen Entwicklungsstufe (engineering development stage);
 - (c) Forschungsarbeit, welche die Verbesserung eines bekannten industriellen Fabrikations- oder technischen Verfahrens oder die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines Fabrikats oder Stoffes anstrebt, oder
 - (d) praktische Versuche mit neuen Vorrichtungen (devices) oder Stoffen und die Prüfung von Produktionsmodellen;
3. „Forschungsinstitut“ jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung, die sich mit wissenschaftlicher Forschung, wenn auch nur gelegentlich, beschäftigt.

Artikel XI

Die Alliierte Kommandantur kann, soweit es ihr notwendig erscheint, Ausführungsbestimmungen und -anordnungen zur Durchführung dieser Anordnung erlassen, und die dieser Anordnung beigefügten Verzeichnisse ändern. Unbeschadet anderer gesetzlich auferlegter Verpflichtungen können solche Ausführungsbestimmungen und -anordnungen den Magistrat und die mit der Leitung von Forschungsinstituten betrauten Personen anweisen, alle notwendigen Schritte zur Erzwingung ihrer Durchführung zu ergreifen.

Artikel XII

Die Vorschriften dieser Anordnung gehen allen widersprechenden Vorschriften vor.

Artikel XIII

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

EVAN A. TAYLOR
Vorsitzführender Stabschef

Verzeichnis „A“

I.

- (1) Kernphysik;
- (2) Aerodynamik, Bauplanung für Luftfahrt und Antriebsmaschinen von Luftfahrzeugen;
- (3) Raketenantrieb, Düsenantrieb und Gasturbinen;
- (4) Hydrodynamik, insbesondere Unterwasser-Akustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen;
- (5) Elektromagnetische, Infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
 - a) Auffindung von Gegenständen und Hindernissen; oder
 - b) Standortbestimmung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseeböten oder Geschossen; oder
 - c) Fernsteuerung oder automatische Steuerung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseeböten oder Geschossen; oder
 - d) Vernichtung lebender Substanz, es sei denn zu rein medizinischen Zwecken oder zur Förderung des Gesundheitswesens;
- (6) Alle elektronischen Methoden der Verschlüsselung und der Sicherung gegen Abhören von Gesprächen;
- (7) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Massenproduktion und Aufbewahrung von krankheitsverbreitenden Mikro-Organismen oder deren Erzeugnissen;
- (8) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von Mikro-Organismen;
- (9) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von schädlichen Insekten oder Parasiten, die als Krankheitsüberträger dienen können;
- (10) Die im Verzeichnis „C“ aufgeführten Chemikalien.

II. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels III (a) sind von diesem Verzeichnis ausgenommen:

- (1) Kolbenmaschinen;
- (2) mit Luft oder Wasser betriebene Maschinen;
- (3) Dampfturbinen;
- (4) Hydraulische Getriebe;
- (5) Hydraulische Schaltvorrichtungen;
- (6) Weiterleitungsmethoden für Haustrocken- und -heizanlagen;
- (7) Flüssigkeitszirkulation in Rohrleitungen;
- (8) Wärmeaustauschanlagen;
- (9) Entlüftungsanlagen;

Verzeichnis „B“

- (1) Elektromagnetische, Infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
 - (a) Nachrichtenübermittlung auf telefonschem und telegraphischem Wege; oder
 - (b) Errichtung von öffentlichen Rundfunk- oder Fernsichtanlagen; oder
 - (c) Ermittlung ortsfester Sendeanlagen durch Anpeilung; oder
 - (d) anderer Anwendungen, die nicht gemäß Verzeichnis „A“ unzulässig sind unter Einschluß der Prüfung von Materialien und deren Struktur und medizinischer Anwendungen;
- (2) Lampen, Röhren oder andere Vorrichtungen, die Elektronen von gehelzten oder kalten Oberflächen aussenden und alle anderen Vorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen;
- (3) Sprengstoffe zu industriellen Zwecken;
- (4) Axial- und Radial-Kompressoren und Gebläse;
- (5) Lufttemperierungsanlagen;
- (6) synthetische Brennstoffe und Schmieröle;
- (7) Radioaktivität für andere als medizinische Zwecke;
- (8) synthetischer Gummi;
- (9) Untersuchungen über die Erregung und Kontrolle von Pflanzenkrankheiten;
- (10) Untersuchungen über die Einwirkung von Chemikalien auf Pflanzen;
- (11) die im Verzeichnis „D“ besonders aufgeführten Chemikalien;
- (12) Schiffsbau und Verhalten (behavior) von Schiffen.

Verzeichnis „C“

- I.
- (1) Initialsprengstoffe;
 - (2) Hochexplosive Sprengstoffe;
 - (3) Treibsprengstoffe;
 - (4) Stoffe, deren Eigenschaften ihre Verwendung als Kampfgiftgase ermöglichen (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesen Begriff fallen), mit Ausnahme von
 - (a) Chlor;
 - (b) Phosgen (Verzeichnis „D“ Ziffer 2);
 - (c) Blausäure;
 - (d) Halogenierte Ketone und Aldehyde;
 - (e) Halogenierte Kohlenwasserstoffe und ihre Ester;
 - (f) Cyanhalogene;
 - (g) Tränengas-Halogen-Derivate von Kohlenwasserstoff;
 - (5) Raketentreibstoffe, und zwar
 - (a) Wasserstoffsuperoxyd von 40%iger und höherer Konzentration;
 - (b) Alkylnitate;
 - (c) Hydrazinhydrat;
 - (d) Brennstoffgemische aus flüssigem Sauerstoff;
 - (6) Hochgiftige Stoffe bakteriellen oder pflanzlichen Ursprungs.
- II. Von diesem Verzeichnis sind ausgenommen:
- (1) Die unter Ziffer (1), (2) und (3) genannten industriellen Sprengstoffe Verzeichnis „B“ Ziffer (3), vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels IV dieser Anordnung;
 - (2) Die unter Ziffer (6) genannten Stoffe bakteriellen und pflanzlichen Ursprungs, die zu therapeutischen Zwecken verwendet werden.

Verzeichnis „D“

- (1) Nitrozellulose;
- (2) Phosgen;
- (3) Verbindungen, welche die Gruppen $C_1-CH_2-CH_2-S$ oder $C_1-CH_2-CH_2-N$ enthalten;
- (4) flüchtige organische Derivate der Phosphor-, Phosphonium-, Pyrophosphorsäure und verwandten Säuren;
- (5) organische Karbamate, deren Stickstoffatome substituiert sind, oder solche, die ein quaternäres Atom enthalten;
- (6) organische Verbindungen von Blei, Quecksilber, Arsen, Selen und Tellur;
- (7) weißer Phosphor;
- (8) Brandsätze, z. B. Termiten, gelatinisierte Brennstoffe.

BK/O (49) 238
7. November 1949

Betrifft: Überwachung der wissenschaftlichen Forschung: Ausführungsbestimmungen zur Anordnung BK/O (49) 237 vom 7. November 1949

Zur Ausführung der Anordnung BK/O (49) 237 vom 7. November 1949 ordnet die Alliierte Kommandantur wie folgt an:

Artikel I

1. Jedes Forschungsinstitut, das angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der im Verzeichnis „B“ der Anordnung BK/O (49) 237 aufgeführten Gebiet unternehmen will, hat bei den zuständigen Besetzungsbehörden des betreffenden Sektors einen Antrag auf Erlaubniserteilung einzureichen. Der Antrag hat für jedes einzelne Forschungsvorhaben Art und Zweck genau anzugeben und eine Beschreibung zu enthalten, die ausführlich genug ist, um die geplante Forschungsarbeit verständlich zu machen.
2. Für jedes genehmigte Forschungsvorhaben wird eine Erlaubnis erteilt werden, die mit dem Tage der Erteilung wirksam wird. Sie bleibt für die Dauer der Forschungsarbeit in Kraft, sofern sie nicht vorher von den Sektoren-Besetzungsbehörden widerrufen wird. Die Erlaubnisurkunde ist sodann an die Behörde zurückzustellen, die sie erteilt hat.

Artikel II

1. Jedes Forschungsinstitut, das eine gesetzlich nicht verbotene wissenschaftliche Forschung zu betreiben beabsichtigt, hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Anzeige an die betreffenden Sektoren-Besetzungsbehörden zu erstatten. Diese Anzeige muß folgende Angaben enthalten:
 - (a) Namen und Anschrift des Institutes;
 - (b) Namen, Geburtsdaten, akademische Titel und Diplome des Leiters und des wissenschaftlichen Personals;
 - (c) die geplanten Jahresausgaben;
 - (d) das Gebiet der beabsichtigten Forschungsarbeit.
2. Diese Anzeige bleibt wirksam, bis sie durch das Forschungsinstitut zurückgezogen wird oder bis sich die Forschungsarbeit auf ein Gebiet erstreckt, das durch Gesetz verboten oder beschränkt ist. Im letzteren Fall tritt sie ohne weiteres außer Kraft.

Artikel III

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem in den der Anordnung BK/O (49) 237 beigefügten Verzeichnissen „A“ und „B“ aufgeführten Gebiet ist halbjährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März und 30. September abzufassen und spätestens innerhalb des folgenden Monats an die zuständige Sektoren-Besetzungsbehörde einzusenden. Die Berichte über die vorangegangenen sechs Monate müssen

- (a) den Forschungsgegenstand, die angewandten Methoden und die erzielten Ergebnisse ausführlich darstellen;
- (b) eine namentliche Liste des Personals enthalten und jeden Personalwechsel angeben;
- (c) eine Aufstellung der getätigten Ausgaben enthalten;
- (d) in der bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen gebräuchlichen Form abgefaßt sein, und
- (e) die Unterschrift des Direktors des Forschungsinstituts tragen.

Artikel IV

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem nicht in den vorerwähnten Verzeichnissen „A“ und „B“ genannten Gebiet ist einmal jährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März abzufassen und spätestens innerhalb des folgenden Monats bei der zuständigen Sektoren-Besetzungsbehörde einzureichen. Die Berichte haben alle Einzelheiten der in Artikel III (a), (b), (c) und (e) genannten Angaben zu enthalten und müssen die Form von Zusammenfassungen haben, wie sie gewöhnlich am Anfang oder Ende wissenschaftlicher Veröffentlichungen erscheinen.

Artikel V

Jedes Forschungsinstitut hat die vom Direktor des Institutes unterzeichneten, in den Artikeln I, II, III und IV genannten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeigen und Berichte in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Sektoren-Besetzungsbehörde zu übermitteln; diese Urkunden sind, sofern nicht anderweitig bestimmt wird, in deutscher Sprache abzufassen.

Artikel VI

Diese Anordnung findet auf jedwede Forschung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Technik Anwendung. Ihre Bestimmungen gelten auch für die folgenden Forschungsgebiete, ohne sich auf sie zu beschränken:

- (a) Medizinische Forschung mit Ausnahme der rein klinischen Forschung;
- (b) Landwirtschaftliche Forschung;
- (c) Forschungen der Mitglieder von Unterrichtsanstalten und in Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Forschung auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften;
- (d) Forschung zu technologischen und industriellen Zwecken.

Artikel VII

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

EVAN A. TAYLOR
Vorsitzführender Stabschef